

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 278. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2012**

---

- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 01801 im Abschnitt 1.7.4**
- 2. Streichung der Gebührenordnungsposition 01801 aus den Präambeln 1.7, 5.1, 6.1, 7.1, 8.1, 9.1, 11.1, 12.1, 13.1, 15.1, 16.1, 18.1, 21.1, 26.1, 31.2.1, 31.6.1 und 36.2.1**
- 3. Änderung der Leistungslegende nach der Gebührenordnungsposition 01802 des Abschnitts 1.7.4**

01802	Rötelnantikörper-Bestimmung mittels Immunoassay im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge	275 Punkte
-------	---	------------

*Die Gebührenordnungsposition 01802 ist  
nicht neben der Gebührenordnungsposition  
32574 berechnungsfähig.*

- 4. Änderung der Leistungslegende nach der Gebührenordnungsposition 01828 des Abschnitts 1.7.5**

01828	Entnahme von Venenblut für den Varicella- Zoster-Virus-Antikörper-Nachweis im Rahmen der Empfängnisregelung	55 Punkte
-------	---	-----------

*Vertragsärzte im hausärztlichen  
Versorgungsbereich können die Gebühren-  
ordnungsposition 01828 berechnen, wenn  
sie nachweisen, dass sie diese Leistung  
bereits vor dem 31.12.2002 abgerechnet*

*haben oder über eine mindestens einjährige gynäkologische Weiterbildung verfügen.*

*Die Gebührenordnungsposition 01828 ist nur einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01828 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08210 bis 08212 berechnungsfähig.*

- 5. Streichung der Gebührenordnungsposition 01829 im Abschnitt 1.7.5**
  
- 6. Streichung der Gebührenordnungsposition 01829 aus den Präambeln 1.7, 8.1, 12.1, 31.2.1, 31.6.1 und 36.2.1**
  
- 7. Aufnahme einer dritten Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 08212 im Abschnitt 8.2**

*Die Gebührenordnungspositionen 08210 bis 08212 sind am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01828 berechnungsfähig.*
  
- 8. Streichung der Gebührenordnungspositionen 01801 und 01829 im Anhang 3 des EBM**

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 278. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2012**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Aufgrund der Änderung der „Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung: Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie“ vom 19. Mai 2011 sowie einer „Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch: Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie“ vom 19. Mai 2011 des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 135 Absatz 1 i. V. m. § 92 Absatz 1 SGB V, hat der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Beschluss in seiner 278. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) den Einheitlichen Bewertungsmaßstab angepasst.

#### **2. Regelungshintergründe**

Mit der Änderung der „Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung: Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie - Test auf Rötelnantikörper und Erfassung der Immunitätslage“ vom 19. Mai 2011 wird die Beschränkung auf den Hämagglutinationshemmungstest (HAH-Test) als zu verwendende Testmethode aufgehoben, da hier inzwischen weitere international erprobte und validierte Testmethoden zur Verfügung stehen. In der Anlage der Tragenden Gründe zum Beschluss wird zudem auf Ergebnisse einer Literaturrecherche verwiesen, die überwiegend die Anwendung von Immunoassay-Verfahren empfehlen. Entsprechend wurde die Gebührenordnungsposition 01801 „Rötelnantikörper-Nachweis im Hämagglutinationshemmungstest (HAH)“ gestrichen und die Gebührenordnungsposition 01802 dahingehend geändert, dass nun eine Erbringung der Antikörper-Bestimmung mittels Immunoassay vorgesehen wird.

Mit der Änderung der „Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch: Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie – Beratung über die Risiken einer Rötelninfektion und Erfassung der Immunitätslage“ wird die Beratung über die Risiken einer Rötelninfektion in einer späteren Schwangerschaft sowie die Erfassung der Immunitätslage gegen Röteln geregelt. Die Schutzimpfungs-Richtlinie führt gemäß Empfehlungen der ständigen Impfkommission aus, dass bei Frauen mit dokumentierter zweimaliger Rötelnimpfung von Immunität auszugehen ist und eine Antikörperbestimmung in diesen Fällen nicht erforderlich ist. Frauen mit fehlender oder

nur einmaliger Impfung soll die Rötelnimpfung bzw. deren Komplettierung empfohlen werden. Die serologische Überprüfung der Immunitätslage ist nicht mehr vorgesehen. Entsprechend wurde die Gebührenordnungsposition 01829 „Rötelnantikörper im Hämagglutinationshemmungstest (HAH) bei ungeklärter Immunitätslage gegen Röteln im Rahmen der Empfängnisregelung“ gestrichen.

Da nunmehr ausschließlich eine serologische Überprüfung bei unklarer Immunitätslage gegenüber Varicella-Zoster-Virus vorgesehen ist, wurde die Gebührenordnungsposition 01828 „Entnahme von Venenblut für den Röteln-HAH-Test im Rahmen der Empfängnisregelung“ für Untersuchungen zur Immunitätslage in Abschnitt 1.7.5 angepasst und statt für den Röteln- für den Varicella-Zoster-Antikörper-Nachweis berechnungsfähig.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft.